

Stellungnahme ÖSTERREICHS

zum

GREVIO-Bericht

Wien, August 2017

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Sektion IV, Abteilung IV/4

Minoritenplatz 3, 1010 Wien, Österreich

www.bmgf.gv.at

Übersetzung:

MMag.^a Felicitas Hueber

Mag.^a Birgit Höller

Sprachdienstleistungen, Wien

Wien, 2017

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 1 |
| Einleitung..... | 3 |
| Zusammenfassung | 4 |
| I. Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen | 4 |
| A. Allgemeine Zwecke der Konvention | 4 |
| B. Geltungsbereich der Konvention und Definitionen (Artikel 2 und 3) | 4 |
| II. Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung..... | 5 |
| A. Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen (Artikel 7)..... | 5 |
| B. Finanzielle Mittel (Artikel 8)..... | 6 |
| C. Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft (Artikel 9)..... | 7 |
| D. Koordinierungsstelle (Artikel 10)..... | 7 |
| E. Datensammlung und Forschung (Artikel 11) | 8 |
| III. Prävention | 12 |
| A. Bewusstseinsbildung (Artikel 13)..... | 12 |
| B. Bildung (Artikel 14)..... | 13 |
| C. Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15)..... | 13 |
| D. Vorbeugende Interventionsprogramme und Täterarbeit (Artikel 16)..... | 15 |
| E. Beteiligung des privaten Sektors und der Medien (Artikel 17) | 16 |
| IV. Schutz und Unterstützung | 17 |
| A. Zugang zu Information (Artikel 19) | 17 |
| B. Allgemeine Anlaufstellen (Artikel 20) | 17 |

| | | |
|-------------|--|-----------|
| C. | Spezialisierte Hilfeeinrichtungen (Artikel 22), einschließlich Schutzunterkünfte (Artikel 23) und Hilfeeinrichtungen für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25) | 17 |
| D. | Schutz und Unterstützung für Kinder, die Zeuginnen von Gewalt wurden (Artikel 26)..... | 21 |
| V. | Materielles Recht | 22 |
| A. | Zivilrecht..... | 22 |
| B. | Strafrecht..... | 24 |
| VI. | Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen..... | 26 |
| A. | Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 50)..... | 26 |
| B. | Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51) | 30 |
| C. | Betretungsverbote und einstweilige Verfügungen (Artikel 52 und 53) | 30 |
| D. | Prozessbegleitung für Opfer (Artikel 55, Absatz 2) | 31 |
| E. | Schutzmaßnahmen im Zuge von Ermittlungen und Gerichtsverfahren (Artikel 56)..... | 32 |
| VII. | Migration und Asyl..... | 32 |
| A. | Migration (Artikel 59)..... | 32 |
| B. | Asylanträge aufgrund des Geschlechts (Artikel 60) | 33 |

Einleitung

Monaco und Österreich waren die ersten beiden Staaten, in denen GREVIO (*ExpertInnengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*), das Kontrollorgan der Istanbul-Konvention, eine Basisevaluierung durchgeführt hat.

Der Staatenbericht Österreichs wurde von der *Nationalen Koordinierungsstelle Gewalt gegen Frauen* koordiniert und auf Grundlage eines von GREVIO erarbeiteten Fragebogens, der alle Bereiche der Konvention abdeckt, erstellt. Am 1. September 2016 wurde er an GREVIO übermittelt.

Auf Basis des Staatenberichts Österreichs wurde am 8. November 2016 zwischen GREVIO und einer ExpertInnen-Delegation aus Österreich ein Dialog über die aus dem Bericht resultierenden Themen abgehalten.

Von 28. November bis 2. Dezember 2016 folgte ein Evaluierungsbesuch von GREVIO in Österreich, der Treffen mit VertreterInnen der Regierung und nichtstaatlichen Einrichtungen, die im Bereich Gewalt gegen Frauen arbeiten, umfasste.

Anhand der gesammelten Informationen erstellte GREVIO einen vorläufigen Bericht und legte ihn Österreich zur Stellungnahme vor. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme verfasste GREVIO seinen Abschlussbericht und übermittelte diesen am 8. Juli 2017 an Österreich.

Die folgenden Kommentare beziehen sich auf die im GREVIO-Abschlussbericht angeführten Schlussfolgerungen.

Der GREVIO-Bericht und die abschließende Stellungnahme Österreichs werden gemäß Artikel 70, Absatz 2 der Konvention dem österreichischen Parlament übermittelt.

Zusammenfassung

Hinsichtlich der Schlussfolgerungen in Bezug auf die Rechtslage im Zusammenhang mit einstweiligen Verfügungen und Kindern als ZeugInnen von Gewalt verweist Österreich auf Schlussfolgerung 41.

I. Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

A. Allgemeine Zwecke der Konvention

GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, Maßnahmen zu setzen, um die umfassende Einhaltung der Istanbul-Konvention in Bezug auf alle Frauen, einschließlich Frauen mit Behinderung, Asylwerberinnen und Frauen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus zu gewährleisten. (Schlussfolgerung 1, Absatz 5)

Weitere Details sind den Schlussfolgerungen 27a-f zu entnehmen.

B. Geltungsbereich der Konvention und Definitionen (Artikel 2 und 3)

GREVIO lädt die österreichische Regierung angesichts des Fehlens einer umfassenden rechtlichen Definition von häuslicher Gewalt ein, eine allgemein gültige rechtliche Definition der häuslichen Gewalt, die in Einklang mit Artikel 3 b der Istanbul-Konvention auch die wirtschaftliche Gewalt umfasst, festzulegen (Schlussfolgerung 2, Absatz 8).

Die Festlegung einer allgemein gültigen rechtlichen Definition von häuslicher Gewalt, einschließlich wirtschaftlicher Gewalt, wird im Rahmen des österreichischen Rechtssystems als nicht umsetzbar erachtet. Durch die Einführung einer solchen Definition würde die komplexe und vielschichtige Gesetzgebung im Bereich der häuslichen Gewalt zu einem eher unflexiblen, starren System werden. Wirtschaftliche Gewalt wird nach der österreichischen Gesetzgebung ab einem bestimmten Ausmaß jedoch bereits als eine Form von häuslicher Gewalt erachtet. So kann beispielsweise die Vorenthaltung finanzieller Unterstützung laut

dem Ehegesetz eine Eheverfehlung darstellen und im Zuge eines Scheidungsverfahrens entsprechend berücksichtigt werden.

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, umfassende politische Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Schutz und Strafverfolgung in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, insbesondere im Hinblick auf weibliche Genitalverstümmelung und Zwangsheirat, umzusetzen (Schlussfolgerung 3, Absatz 10).

Weitere Details sind Schlussfolgerung 4 zu entnehmen.

Wie im Bericht angeführt, umfasst die Kriminalisierung von geschlechtsspezifischer Gewalt in Österreich alle Formen von Gewalt und ist in Einklang mit der Konvention.

In Anbetracht der Feststellung von GREVIO, dass sich die Anstrengungen in den Bereichen Prävention, Schutz und Strafverfolgung in der Vergangenheit vorrangig auf häusliche Gewalt konzentrierten, erkennt Österreich die Bedeutung verstärkter Bemühungen zur Umsetzung umfassender politischer Maßnahmen in Bezug auf andere Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt an.

II. Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

A. Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen (Artikel 7)

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, eine langfristige Planung bzw. Strategie zu entwickeln, die allen in der Istanbul-Konvention definierten Formen von Gewalt die nötige Bedeutung beimisst, und die eine kontinuierliche und langfristige Finanzierung nachhaltiger und umfassender Maßnahmen vorsieht (Schlussfolgerung 4, Absatz 18).

Weitere Details sind den Schlussfolgerungen 3 und 8 zu entnehmen.

Der Nationale Aktionsplan (NAP) zum Schutz von Frauen vor Gewalt (2014-16) enthält zahlreiche kurzfristige Einzelmaßnahmen, jedoch auch eine Reihe langfristiger Strategien, die auch künftig fortgeführt werden, z. B.: bewusstseinsbildende Maßnahmen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt und die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen für LehrerInnen und SchülerInnen; die Erarbeitung von Fortbildungsinhalten für psychosoziale und juristische ProzessbegleiterInnen für Gewaltopfer; Anstrengungen zur Einbindung der Themen „Erkennung und Prävention von Gewalt gegen Frauen“ in die Ausbildungslehrpläne

der Berufsgruppen der Gesundheitsberufe; die Einrichtung der fachübergreifenden und bundesweiten *Arbeitsgruppe für opferschutzorientierte Täterarbeit* sowie die Einrichtung eines Systems für frühzeitige Unterstützung.

Die institutionalisierte, fachübergreifende und bundesweite *Interministerielle Arbeitsgruppe zum Schutz von Frauen vor Gewalt* (IMAG) dient als Vermittler für die Erarbeitung von politischen Maßnahmen und der Überwachung der Umsetzung. Hinsichtlich einer effizienten Funktionsweise der Arbeitsgruppe wurden Zwischenziele gesetzt, die sich im Lauf der Zeit - je nach Fortschritt in der Umsetzung - ändern werden.

B. Finanzielle Mittel (Artikel 8)

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend eine deutliche Erhöhung des Budgets, das dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen für seine Arbeit im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zur Verfügung steht (Schlussfolgerung 5, Absatz 22).

Zur Deckung der höheren Kosten der Gewaltschutzzentren im Jahr 2017 wurden dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen vom Finanzministerium zusätzliche 250.000 Euro zugewiesen. Weitere 250.000 Euro zur Umsetzung frauenspezifischer Projekte sollen im Lauf des Jahres folgen.

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die nötige Rechtsgrundlage zu schaffen, um eine angemessene und kontinuierliche Finanzierung der unterschiedlichen spezialisierten Hilfseinrichtungen sicherzustellen (Schlussfolgerung 6, Absatz 26).

Mit Ausnahme der Gewaltschutzzentren werden frauenspezifische Hilfseinrichtungen hauptsächlich von den Ländern und Gemeinden finanziert, was bei einer Planung potenzieller gesetzlicher Förderrichtlinien berücksichtigt werden muss. Wenngleich nicht alle Bundesländer rechtsverbindliche Förderrichtlinien umgesetzt haben, so ist die angemessene Bereitstellung von Hilfseinrichtungen im Rahmen der beschränkten budgetären Möglichkeiten allgemein von hoher Priorität.

C. Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft (Artikel 9)

GREVIO lädt die österreichische Regierung ein, wirkungsvolle Zusammenarbeit und Austausch zwischen den staatlichen Stellen und den spezialisierten Hilfseinrichtungen hinsichtlich aller Formen von Gewalt zu gewährleisten und angemessene Rahmenbedingungen für ausgelagerte Leistungen sicherzustellen, besonders hinsichtlich einer garantierten und stabilen finanziellen Förderung, so dass die NGOs die Bedürfnisse aller Opfer vollständig decken können (Schlussfolgerung 7, Absatz 33).

Weitere Details sind Schlussfolgerung 6 zu entnehmen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Beratungseinrichtungen und Regierungsstellen wird im Allgemeinen von den beteiligten AkteurInnen als positiv empfunden und die Beratung als qualitativ hochwertig eingestuft. Nichtsdestotrotz gibt es fortlaufende Anstrengungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Beratungsqualität, wie zum Beispiel die Erarbeitung von Ausbildungscurricula für Fachpersonal, das Angebot regelmäßiger kostenloser Schulungen und die Ausarbeitung von Beratungsstandards. Andererseits greifen die Regierungsstellen auch regelmäßig auf das Fachwissen der NGOs zurück und verfolgen die neuesten Entwicklungen in diesem Bereich.

D. Koordinierungsstelle (Artikel 10)

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die Rolle der Koordinierungsstelle an eine oder mehrere institutionalisierte Regierungsstellen zu übertragen, diese mit klaren und weithin kommunizierten Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen auszustatten sowie ihnen die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen zuzuweisen (Schlussfolgerung 8, Absatz 37).

Die österreichische Koordinierungsstelle besteht aus zwei Einheiten, der *Interministeriellen Arbeitsgruppe zum Schutz von Frauen vor Gewalt* (IMAG) und der *Nationalen Koordinierungsstelle Gewalt gegen Frauen*.

Die IMAG besteht aus VertreterInnen der Fachministerien, der Landesregierungen und der NGOs und ermöglicht Informationsaustausch und den fachlichen Diskurs. Dies umfasst auch die Festlegung politischer Prioritäten sowie die Unterstützung in der Umsetzung, Beobachtung und Evaluierung der bestehenden politischen Maßnahmen. Wenn erforderlich, werden vorübergehende Unterarbeitsgruppen zu spezifischen Themen, wie opferschutzorientierte Täterarbeit, eingesetzt.

Die *Nationale Koordinierungsstelle Gewalt gegen Frauen* ist derzeit ausschließlich ein koordinierendes Organ. Ihre Aufgaben sind die Sammlung, Analyse und Veröffentlichung relevanter Informationen zu gewaltspezifischen Themen, mit besonderem Schwerpunkt auf der Datensammlung.

E. Datensammlung und Forschung (Artikel 11)

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend Maßnahmen zur Beobachtung der Prävalenz von Gewaltformen gegen Frauen, insbesondere der Zwangsheirat und weiblichen Genitalverstümmelung, die bisher noch nicht erfasst wurden (Schlussfolgerung 9, Absatz 40).

Österreich anerkennt die Nützlichkeit eines genaueren Bilds von der Prävalenz unterschiedlicher Formen von Gewalt.

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, Datenkategorien für die Exekutive zu entwickeln, die eine genauere Dokumentation der Täter-Opfer-Beziehung ermöglichen (Schlussfolgerung 10a, Absatz 45).

Österreich räumt die Notwendigkeit einer weiteren Verbesserung der Datensammlung und -analyse ein und hat zu diesem Zweck eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, um alle Möglichkeiten auszuloten.

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, sicherzustellen, dass diese sowie sämtliche andere von den verschiedenen Einrichtungen angewandten Datenkategorien institutionsübergreifend vereinheitlicht werden (Schlussfolgerung 10b, Absatz 45).

Weitere Details sind Schlussfolgerung 10a zu entnehmen.

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, häusliche Gewalt gegen Frauen und den geschlechtsspezifischen Charakter anderer Gewaltformen im jährlichen Bericht der Polizeilichen Kriminalstatistik sichtbar zu machen und diese Daten der Öffentlichkeit besser zugänglich zu machen.

Dies würde auch bedeuten, dass Informationen über die Anzahl der Tötungsdelikte an Frauen, die von Männern aufgrund ihres Geschlechts getötet wurden (geschlechtsspezifische Tötung von Frauen), sichtbar gemacht werden (Schlussfolgerung 10c, Absatz 45).

Weitere Details sind Schlussfolgerung 10a zu entnehmen.

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, sicherzustellen, dass Informationen über sämtliche Interventionen und Maßnahmen seitens der Exekutive, wie die Verhängung von Betretungsverboten, auf vergleichbare Weise elektronisch dokumentiert werden, so dass sie für evidenzbasierte politische Maßnahmen genutzt werden können, anstatt ausschließlich internen Dokumentationszwecken zu dienen (Schlussfolgerung 10d, Absatz 45).

Weitere Details sind den Schlussfolgerungen 10a und 11a zu entnehmen.

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, Datenkategorien für die Anwendung im Rahmen der Zivilgerichtsbarkeit zu entwickeln, die eine genauere Dokumentation der Täter-Opfer-Beziehung ermöglichen (Schlussfolgerung 11a, Absatz 49).

Weitere Details sind Schlussfolgerung 10a zu entnehmen.

Es wird angemerkt, dass Gerichtsstatistiken hauptsächlich der effizienten Durchführung von Gerichtsverfahren dienen, um ein verlässliches, schnelles und hochqualitatives Justizwesen zu gewährleisten.

Datensammlung und -analyse zur Unterstützung der Erarbeitung politischer Maßnahmen wird als wichtig erachtet, stellt aber auch vor besondere Herausforderungen - wie zum Beispiel eingeschränkte personelle und finanzielle Ressourcen. Zudem erhöhen wachsende Anforderungen an statistische Daten das Risiko, dass Daten nicht oder falsch erfasst werden. Aus diesem Grund ist es von grundlegender Bedeutung, den Informationsbedarf und die verfügbaren Ressourcen gegeneinander abzuwägen.

Ungeachtet der vielfältigen Herausforderungen führt die österreichische Regierung die Bemühungen hinsichtlich einer Verbesserung und Vereinheitlichung der Datensammlung kontinuierlich fort.

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, sicherzustellen, dass diese sowie sämtliche andere von den verschiedenen Einrichtungen angewandten

Datenkategorien institutionsübergreifend vereinheitlicht werden (Schlussfolgerung 11b, Absatz 49).

Weitere Details sind Schlussfolgerung 11a zu entnehmen.

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die bestehenden Pläne zur Einführung einer „eindeutigen Personenkennzahl“ umzusetzen, um eine institutionsübergreifende Nachverfolgung der Täter und der ihnen angelasteten Straftaten bei den unterschiedlichen öffentlichen Stellen und Behörden zu ermöglichen (Schlussfolgerung 11c, Absatz 49).

Weitere Details sind den Schlussfolgerungen 10a und 11a zu entnehmen.

GREVIO wiederholt die Beobachtungen des Menschenrechtskommissars des Europarates in seinem Bericht aus dem Jahr 2012 über Österreich und empfiehlt der österreichischen Regierung daher, sicherzustellen, dass im Rahmen der Datensammlung durch die Zivilgerichte die Anzahl der verhängten Betretungsverbote, die Spezifikation der zugrunde liegenden Gewaltform sowie das Geschlecht, das Alter und die Beziehung der involvierten Personen zueinander erfasst werden (Schlussfolgerung 12, Absatz 51).

Weitere Details sind Schlussfolgerung 11a zu entnehmen.

GREVIO begrüßt die Absicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, die im Rahmen der Gleichbehandlungskommissionen angewandten Datenkategorien in Einklang mit den im Rahmen der Istanbul-Konvention definierten Anforderungen zu bringen, und empfiehlt der österreichischen Regierung, sicherzustellen, dass die Fälle nach Art der Straftat, Geschlecht, Alter, Täter-Opfer-Beziehung und Ausgang des Verfahrens kategorisiert werden (Schlussfolgerung 13, Absatz 53).

In Umsetzung der Anforderungen der Istanbul-Konvention wird die Gleichbehandlungskommission geprüfte Daten zur

Art der Diskriminierung, zum Geschlecht und Alter des Opfers, zum Geschlecht des Täters und zur Täter-Opfer-Beziehung sowie die Ergebnisse der Gutachten sammeln.

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, Maßnahmen zur Verbesserung der systematischen und vergleichbaren Datenerfassung in allen Krankenhäusern, mit oder ohne Opferschutzgruppen, hinsichtlich der Anzahl der Opfer der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen, deren Geschlecht, Alter sowie der Täter-Opfer-Beziehung, zu ergreifen (Schlussfolgerung 14, Absatz 56).

Die Stadt Wien hat im Jahr 2013 ein Netzwerk aller (Kinder- und) Opferschutzgruppen eingerichtet, an dem derzeit neun Krankenhäuser, darunter fünf öffentliche Krankenhäuser, beteiligt sind. Die Datenerfassung ist eine von zahlreichen wichtigen Aufgaben des Netzwerks.

Alle (Kinder- und) Opferschutzgruppen in den öffentlichen Krankenhäusern Wiens sammeln bereits relevante Daten, besonders im Hinblick auf das Geschlecht und das Alter der Opfer, die Art der ausgeübten Gewalt sowie die Täter-Opfer-Beziehung, wenngleich noch nicht in standardisierter Form.

Seit 2017 sind alle öffentlichen Krankenhäuser dazu verpflichtet, in Fällen von Gewalt einen standardisierten Dokumentationsbogen zu verwenden, und die Gesamtanzahl der Opfer, die in den (Kinder- und) Opferschutzgruppen betreut werden, wird vom Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) aufgezeichnet. Beide Maßnahmen sind wichtige Schritte hin zu einer Standardisierung der Datensammlung auf Landesebene.

Österreich wird weitere Möglichkeiten der standardisierten Datensammlung durch die (Kinder- und) Opferschutzgruppen, einschließlich zentraler Bestimmungen, ausloten.

GREVIO empfiehlt dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Einführung eines Systems zur Datenerfassung, in dem Asylanträge auf Basis der geschlechtsspezifischen Verfolgung sowie deren Ergebnisse dokumentiert werden (Schlussfolgerung 15, Absatz 58).

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wird die technischen Anforderungen, um das Datenerfassungssystem dem Vorschlag entsprechend anzupassen, eingehend prüfen. Dies jedoch unter Berücksichtigung der begrenzten finanziellen und organisatorischen Ressourcen, da die Anzahl der Asylanträge seit 2015 stark angestiegen ist.

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, die bestehenden politischen und gesetzgeberischen Maßnahmen verstärkt auf wissenschaftlicher Basis zu evaluieren, um bewerten zu können, inwieweit diese umgesetzt wurden und auf die Bedürfnisse der Opfer eingegangen werden konnte, und im Zuge von Forschungsprojekten Formen von Gewalt gegen Frauen, wie weibliche Genitalverstümmelung und

Zwangsheirat oder andere traditionelle, für die Frau nachteilige Praktiken, die bisher noch nicht miteinbezogen wurden, gezielt zu behandeln (Schlussfolgerung 16, Absatz 61).

Österreich erkennt die Bedeutung der Evaluierung und Forschung an und wird weiterhin Anstrengungen in diesen Bereichen unternehmen, unter Berücksichtigung der begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen.

III. Prävention

A. Bewusstseinsbildung (Artikel 13)

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, die geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung als eine der Grundursachen von Gewalt gegen Frauen anzuerkennen, und Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern nicht nur durch die Gesetzgebung, sondern auch durch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit und durch einen kulturellen Wandel zu setzen (Schlussfolgerung 17, Absatz 67).

Die österreichische Regierung ist sich der Tatsache bewusst, dass geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung eine Grundursache von Gewalt gegen Frauen ist. Abgesehen von gesetzlichen Regelungen gegen Diskriminierung wurden in der Vergangenheit und werden weiterhin zahlreiche Bemühungen unternommen, um eine tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen.

Ein besonders wichtiges Instrument im Hinblick auf das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern ist Gender Mainstreaming/Gender Budgeting. Die Gender Mainstreaming Strategie wird in Österreich seit mehr als 15 Jahren auf allen gesellschaftlichen Ebenen angewendet und bewertet die unterschiedlichen Auswirkungen politischer Entscheidungen auf Frauen und Männer. Zudem wurde die *Interministerielle Arbeitsgruppe Mainstreaming/Budgeting* eingerichtet, die einen Austausch zwischen den verschiedenen Ressorts und obersten Organen des österreichischen Verwaltungssystems herstellt und unterstützt. Die Arbeitsgruppe regt den Austausch über bewährte Initiativen an, entwickelt Kriterien für die Umsetzung der Gender Mainstreaming/Budgeting Strategie und evaluiert laufende Projekte, Maßnahmen und Gesetze.¹

¹ <http://www.imag-gmb.at/?lang=de>

Weitere wichtige Instrumente zur Unterstützung der Umsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Verantwortungsbereichen der Bundesregierung sind die wirkungsorientierte Haushaltsführung² und die Folgenabschätzung bei größeren öffentlichen Maßnahmen (einschließlich aller Gesetze und Maßnahmen von außerordentlicher finanzieller Bedeutung)³. Beide Instrumente berücksichtigen das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, den unterschiedlichen Bundesministerien eine stärkere Rolle im Zuge der Erarbeitung, der Umsetzung und Evaluierung von öffentlichen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu übertragen, um sicherzustellen, dass Kampagnen und Programme, darunter auch über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, regelmäßig österreichweit durchgeführt werden. GREVIO weist außerdem explizit darauf hin, dass dafür ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt werden müsste (Schlussfolgerung 18, Absatz 69).

Österreich erkennt die Notwendigkeit von bewusstseinsbildenden Maßnahmen an. Hierbei müssen jedoch die insgesamt verfügbaren finanziellen Mittel für Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen berücksichtigt werden.

B. Bildung (Artikel 14)

GREVIO gab dazu keine Schlussfolgerungen ab.

C. Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15)

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, für alle Bediensteten im Gesundheitswesen verpflichtende und einheitliche Ausbildungsmodule zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt einzuführen (Schlussfolgerung 19, Absatz 75).

Die Früherkennung und Dokumentation von Gewalt gegen Frauen durch Gesundheitspersonal sowie der professionelle und einfühlsame Umgang mit Patientinnen, die Opfer von Gewalt gegen Frauen wurden, wird als hohe Priorität angesehen und die bestehenden Anstrengungen werden fortgesetzt. Die institutionenübergreifende Vereinheitlichung der Schulungsmodule für sämtliche Gesundheitsberufe wird jedoch nicht

² Art. 51 (8), 51(9) und 13(3) Bundes-Verfassungsgesetz

³ §§17, 18, 58, 68 Bundeshaushaltsgesetz 2013

als bestmöglicher Ansatz erachtet. Vielmehr sollten die jeweiligen Lehrpläne an die Eigenheiten des entsprechenden Gesundheitsberufes angepasst werden.

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die Finanzierung der Fortbildungsmaßnahmen zu allen in Artikel 15 der Istanbul-Konvention genannten Themen, die von spezialisierten Hilfseinrichtungen für die Exekutive durchgeführt werden, nachhaltig sicherzustellen.

Schulungsmaßnahmen für Exekutivbedienstete unter Einbindung von spezialisierten Hilfseinrichtungen für Frauen gemäß Artikel 15 der Istanbul-Konvention bleiben weiterhin ein wichtiges Anliegen der Exekutive in Österreich.

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, verpflichtende Ausbildungsprogramme zu allen in Artikel 15 der Istanbul-Konvention genannten Themen für JuristInnen zu schaffen (Schlussfolgerung 21, Absatz 79).

Der Vorbereitungsdienst für RichterInnen und StaatsanwältInnen umfasst auch eine verpflichtende dreitägige Schulung über Menschenrechtsthemen, die noch nicht im Staatenbericht Österreichs an GREVIO erwähnt wurde.

Relevante Schulungen von RichterInnen, Staats- und RechtsanwältInnen werden jedenfalls für sehr wichtig erachtet und die entsprechenden Bemühungen werden weiterhin fortgesetzt.

So werden jährlich Seminare für RichterInnen, Staats- und RechtsanwältInnen in den Bereichen Gleichbehandlung, Gewalt und Opferschutz angeboten, und die österreichische Anwaltsakademie bietet darüber hinaus Seminare für RechtsanwältInnen im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung. RechtsanwaltsanwärterInnen sind verpflichtet, weiterbildende Seminare im Ausmaß von 42 halbtägigen Einheiten zu besuchen⁴. Seminare in den Bereichen Gleichbehandlung, Gewalt, Opferschutz und psychosoziale Prozessbegleitung mit einer Dauer von bis zu vier halben Tagen können ausgewählt werden.

Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass, im Gegensatz zu den verpflichtenden Inhalten im Rahmen des Rechtsstudiums, verpflichtende Fortbildungen für RichterInnen und StaatsanwältInnen in Konflikt mit der richterlichen Unabhängigkeit stehen könnten.

Zudem würde der verpflichtende Besuch von Seminaren in den Bereichen Gleichbehandlung, Gewalt und Opferschutz für alle RichterInnen und StaatsanwältInnen und unabhängig von deren spezifischem Tätigkeitsfeld (z. B. Mietrecht, Handelsrecht etc.) zu weit führen.

⁴ Richtlinien für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend die Erarbeitung eines Schulungshandbuchs zur Identifikation von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt im Zuge von Asylverfahren und zur Vorgehensweise bei der Zuerkennung von Asyl oder subsidiärem Schutz sowie die Umsetzung verpflichtender Schulungen für Bedienstete im Bereich Immigration und Asyl (Schlussfolgerung 22, Absatz 81).

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erkennt an, dass die Schulungshandbücher hinsichtlich des Themas „Identifizierung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt“ überarbeitet werden müssen.

D. Vorbeugende Interventionsprogramme und Täterarbeit (Artikel 16)

In Anlehnung an die in Artikel 16 in den Absätzen 1 und 3 enthaltene Verpflichtung, besonders im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Opfer häuslicher Gewalt, empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung, systematische Opferschutzorientierung im Rahmen der Täterarbeit sicherzustellen (Schlussfolgerung 23a, Absatz 86).

Österreich ist sich der Notwendigkeit der Opferschutzorientierung im Rahmen der Täterarbeit bewusst und erkennt die Umsetzung von bundesweiter opferschutzorientierter Täterarbeit als wichtiges Instrument der Prävention von (weiterer) häuslicher Gewalt an.

Verpflichtende opferschutzorientierte Täterarbeit kann von der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht im Rahmen der Strafprozessordnung angeordnet werden. Diese wird vom Justizministerium finanziert und ausschließlich von der Bewährungshilfe *Neustart* angeboten.

Da Täterarbeit, zumindest in gewissem Maße, auch eine Form der Behandlung ist - sei es psychiatrische Behandlung, psychologische Beratung oder eine Form der Psychotherapie - erfordert sie die Zustimmung des Täters. Eine verpflichtende Behandlung ist nur in einem sehr eng gefassten verfassungsrechtlichen Rahmen möglich.

Nichtsdestotrotz ist sich Österreich der Bedeutung von gerichtlichen Weisungen zur Teilnahme an Täterarbeit sowie des entsprechenden Bewusstseins unter RichterInnen und SozialarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe bewusst.

Freiwillige Programme im Bereich der Täterarbeit werden von vielfältigen Einrichtungen angeboten. Die Bemühungen um ein bundesweites Angebot an opferschutzorientierter Täterarbeit, die dafür notwendigen finanziellen Mittel und um einheitliche Standards werden fortgesetzt.

In Anlehnung an die in Artikel 16 in den Absätzen 1 und 3 enthaltene Verpflichtung, besonders im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Opfer häuslicher Gewalt, empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung, alles zu unternehmen, um sicherzustellen, dass mehr Täter häuslicher Gewalt an Programmen im Bereich der Täterarbeit teilnehmen (Schlussfolgerung 23b, Absatz 86).

Weitere Details sind Schlussfolgerung 23a zu entnehmen.

E. Beteiligung des privaten Sektors und der Medien (Artikel 17)

GREVIO begrüßt die Initiativen, die im privaten Sektor und von öffentlichen Medienunternehmen ergriffen wurden, und lädt die österreichische Regierung ein, den privaten Sektor weiterhin zu ermutigen, eine aktive Rolle in der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in all ihren Ausprägungen zu übernehmen. GREVIO bezieht sich in diesem Punkt auf eine Publikation zur Umsetzung von Artikel 17 der Istanbul-Konvention (Schlussfolgerung 24, Absatz 90).

Österreich ist sich darüber im Klaren, welche Bedeutung der private Sektor als aktiver Partner hat, und wird seine Bemühungen fortsetzen, um weiteres Engagement zu fördern.

IV. Schutz und Unterstützung

A. Zugang zu Information (Artikel 19)

GREVIO lädt die österreichische Regierung ein, für Opfer von Gewalt gegen Frauen weiterhin Informationen bereitzustellen und zu gewährleisten, dass auch alle Informationen in den Minderheitensprachen verfügbar sind (Schlussfolgerung 25, Absatz 94).

Österreich ist sich bewusst, dass es wichtig ist, Gewaltopfern relevante Informationen in einer für sie verständlichen Sprache zur Verfügung zu stellen. Das große Angebot an (mehrsprachigem) Informationsmaterial und die in der Strafprozessordnung verankerten und im Staatenbericht Österreichs an GREVIO bereits erläuterten umfassenden Informationsrechte werden daher aufrechterhalten.

B. Allgemeine Anlaufstellen (Artikel 20)

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die in § 8e des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten verankerte rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung von Kinder- und Opferschutzgruppen bundesweit umzusetzen sowie die Umsetzung zu kontrollieren und evaluieren (Schlussfolgerung 26, Absatz 97).

Das Gesundheitsministerium wird eine Evaluierung hinsichtlich der bundesweiten Einrichtung von (Kinder- und) Opferschutzgruppen durchführen.

Weitere Informationen über die Einrichtung von (Kinder- und) Opferschutzgruppen sind der Schlussfolgerung 14 zu entnehmen. Details betreffend der Bemühungen zur Gewährleistung einer entsprechenden Ausbildung für medizinisches Fachpersonal sind der Schlussfolgerung 19 zu entnehmen.

C. Spezialisierte Hilfseinrichtungen (Artikel 22), einschließlich Schutzunterkünfte (Artikel 23) und Hilfseinrichtungen für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25)

GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, grundsätzlich dafür zu sorgen, dass die spezialisierten Hilfseinrichtungen die Bedürfnisse der Opfer,

unabhängig von der Form der erfahrenen Gewalt oder deren jeweiliger Lebensumstände und den damit einhergehenden Problemen, erfüllen. Insbesondere soll eine Gesamtstrategie für die Bereitstellung von Hilfseinrichtungen, auf Basis einer Bedarfsanalyse hinsichtlich der Anzahl, Art und geografischen Lage der Dienste, die von Opfern aller verschiedenen Formen von Gewalt benötigt werden, ausgearbeitet werden (Schlussfolgerung 27a, Absatz 107).

Weitere Details sind den Schlussfolgerungen 27b-g zu entnehmen.

Österreich erkennt die Notwendigkeit einer Gesamtstrategie für die Bereitstellung von angemessenen Hilfseinrichtungen für Opfer aller Arten von geschlechtsspezifischer Gewalt an und wird seine Bemühungen in diesem Bereich ungeachtet der finanziellen und personellen Einschränkungen fortsetzen.

Das vielfältige und weitreichende Netzwerk von Frauenberatungsstellen steht allen betroffenen Frauen offen. Der eingeschränkte Zugang zu Frauenhäusern für bestimmte Opfergruppen wird zumindest teilweise von anderen verfügbaren Angeboten kompensiert.

Trotz der aufgrund der Finanzkrise in den Jahren 2007 und 2008 eingeführten Sparprogramme wurde das umfassende Angebot an Hilfseinrichtungen für weibliche Gewaltopfer nicht nur beibehalten, sondern sogar weiter ausgebaut. Des Weiteren wurden die finanziellen Mittel für die Gewaltschutzzentren in beträchtlichem Ausmaß erhöht.

Hinsichtlich der Anmerkung von GREVIO in Absatz 101 bezüglich fehlender spezialisierter Hilfseinrichtungen für Fälle von sexueller Belästigung merkt Österreich an, dass die meisten frauenspezifischen Hilfseinrichtungen Unterstützung für Opfer von sexueller Belästigung anbieten, vor allem auch jene, die auf sexuelle Gewalt spezialisiert sind.. Daher wird kein Bedarf an Hilfseinrichtungen speziell für sexuelle Belästigung gesehen. Ferner bietet auch die Gleichbehandlungsanwaltschaft in Fällen von sexueller Gewalt am Arbeitsplatz Unterstützung⁵.

GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, die Verfügbarkeit von Beratungsstellen für sexuelle Gewalt (einschließlich Vergewaltigung) in jedem der neun Bundesländer sicherzustellen (Schlussfolgerung 27b, Absatz 107).

Österreich erkennt die Notwendigkeit von speziellen Beratungseinrichtungen für Opfer sexueller Gewalt an und wird seine Bemühungen hinsichtlich der Verbesserung der Verfügbarkeit fortsetzen.

⁵ <http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at>

GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, weitere spezialisierte Hilfseinrichtungen für Opfer von Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung bereitzustellen (Schlussfolgerung 27c, Absatz 107).

Österreich wird seine Bemühungen hinsichtlich der Verbesserung der Unterstützung von Opfern weiblicher Genitalverstümmelung und Zwangsheirat fortsetzen. Dabei handelt es sich um Gewaltformen, die in jüngerer Vergangenheit zugenommen haben und angesichts der zunehmenden Migration noch weiter ansteigen könnten.

Neben *Orient Express*, der spezialisierten Hilfseinrichtung für Opfer von Zwangsheirat, die bereits im Staatenbericht Österreichs an GREVIO explizit erwähnt wurde, möchte Österreich noch über weitere relevante Maßnahmen berichten, die in der Vergangenheit umgesetzt wurden, und von denen GREVIO möglicherweise noch keine Kenntnis hat.

Im Oktober 2016 wurde die interdisziplinäre und bundesweit tätige Koordinationsstelle *Verschleppung und Zwangsheirat* unter der Leitung von *Orient Express* gegründet⁶. Die Koordinationsstelle befasst sich vor allem mit der Erarbeitung von Handlungsstrategien.

Die Arbeit von *Orient Express* wird verstärkt unterstützt, indem seit Januar 2017 öffentliche Fördermittel für die Koordinationsstelle *Verschleppung und Zwangsheirat* zur Verfügung gestellt werden.

In Wien wurden bereits zahlreiche Maßnahmen auf Landesebene umgesetzt. 2007 gründete der 24-Stunden Frauennotruf die *Regionale Arbeitsgruppe Zwangsheirat*, die in Wien Verbesserungen in den Bereichen Prävention, Schutz und Unterstützung anstrebt und sich auf die Zusammenarbeit und die Unterstützung in einzelnen Fällen von Zwangsheirat konzentriert. Im selben Jahr gründete die Stadt Wien außerdem einen *interdisziplinären Beirat zum Thema weibliche Genitalverstümmelung* (FGM), dem auch NGOs angehören. Spezifische Beratung wird des Weiteren vom Frauengesundheitszentrum *FEM Süd* der Stadt Wien und von der NGO *Afrikanische Frauenorganisation* angeboten, die auch die Bewusstseinsbildung innerhalb der afrikanischen und arabischen Gemeinschaften zum Ziel hat.

Hinsichtlich der medizinischen Betreuung gibt es in Wien zwei Krankenhäuser mit Fachabteilungen für rekonstruktive Chirurgie für Opfer von FGM sowie eigene Fortbildungen für das in diesem Bereich tätige medizinische Fachpersonal (z. B. spezielle Schulungen für medizinische MitarbeiterInnen aller Krankenhäuser im Bereich der Geburtshilfe sowie für andere medizinische Berufsgruppen).

⁶ http://www.orientexpress-wien.com/de/wir_fuer_frauen/beratung/

Außerdem wurde für verschiedene Berufsgruppen spezifisches Informationsmaterial über die Unterstützung von Mädchen und Frauen, die von FGM betroffen sind, entwickelt und das Angebot von spezifischem Informationsmaterial über FGM für Schulen weiter verbessert⁷.

GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, entsprechende Anlaufstellen, einschließlich Schutzunterkünften, für weibliche Opfer von häuslicher Gewalt mit psychischen Erkrankungen sowie geistigen oder körperlichen Behinderungen mit Bedarf an medizinischer Betreuung oder Unterstützung, einzurichten (Schlussfolgerung 27d, Absatz 107).

Das vielfältige und weitreichende Netzwerk von frauenspezifischen Einrichtungen steht allen betroffenen Frauen zur Verfügung.

Wie bereits im Staatenbericht Österreichs an GREVIO teilweise erwähnt, gibt es - abgesehen von der Verpflichtung aller Einrichtungen, den barrierefreien Zugang zu ermöglichen - weitere spezifische Maßnahmen und spezialisierte Einrichtungen für Opfer mit Behinderungen und ältere Opfer mit Betreuungsbedarf.

Des Weiteren bieten Bestimmungen nach dem Gleichbehandlungsgesetz Schutz vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (z. B. Beratung).

Auch Gewaltopfer mit Suchtproblemen oder psychischen Beeinträchtigungen erhalten Unterstützung, einschließlich der Unterbringung in einer Schutzunterkunft unter bestimmten Voraussetzungen. Falls Opfer häuslicher Gewalt eine Therapie benötigen, kann eine beschleunigte Aufnahme in einer entsprechenden Therapieeinrichtung erfolgen, z. B. in einer Einrichtung für Drogenabhängige in Wien.

Nichtsdestotrotz gibt es abhängig von den jeweiligen Umständen gewisse Einschränkungen bei der Verfügbarkeit von Unterstützungsangeboten. Österreich ist sich bewusst, dass bei diesen besonders gefährdeten Gruppen eine erhöhte Sensibilität und weitere Maßnahmen erforderlich sind, ebenso wie eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Einrichtungen.

GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, den Zugang zu entsprechenden Anlaufstellen, einschließlich Unterkünften, für Opfer von häuslicher Gewalt mit Suchtproblemen, sicherzustellen (Schlussfolgerung 27e, Absatz 107).

Weitere Details sind der Schlussfolgerung 27d zu entnehmen.

⁷ http://www.politik-lernen.at/dl/NkpMJMJJKoMnKLJqx4KJK/pa_2010_2_fgm_web_16.pdf

GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, Förderungsvoraussetzungen und andere bürokratische Hürden, die Asylwerberinnen und Frauen ohne Aufenthaltstitel den Zugang zu den Anlaufstellen und Schutzunterkünften verwehren, abzuschaffen sowie anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten dieselben Möglichkeiten zuzuerkennen (Schlussfolgerung 27f, Absatz 107).

Beratungseinrichtungen stehen allen weiblichen Gewaltopfern unabhängig von deren Aufenthaltsstatus offen, d. h. auch Asylwerberinnen und Frauen ohne gültigen Aufenthaltstitel.

Der Zugang zu Frauenhäusern wird auf Landesebene geregelt, und Einschränkungen für Asylwerberinnen und Frauen ohne gültigen Aufenthaltstitel werden in manchen Bundesländern zumindest teilweise durch spezielle Unterkünfte für weibliche Flüchtlinge ausgeglichen.

GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, die finanziellen und personellen Ressourcen für die Umsetzung der oben angeführten Punkte sicherzustellen (Schlussfolgerung 27g, Absatz 107).

Weitere Details sind der Schlussfolgerung 27a zu entnehmen.

GREVIO fordert die österreichische Regierung dazu auf, den längerfristigen Bedürfnissen aller weiblichen Opfer und deren Kindern nachzukommen, indem eine dauerhafte Finanzierung in angemessener Höhe gewährleistet wird (Schlussfolgerung 28, Absatz 111).

Weitere Details sind der Schlussfolgerung 27a zu entnehmen.

D. Schutz und Unterstützung für Kinder, die ZeugInnen von Gewalt wurden (Artikel 26)

Gemäß der in Artikel 26 der Istanbul-Konvention festgesetzten Verpflichtung empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung, es den Gewaltschutzzentren zu ermöglichen, Kindern, die ZeugInnen von Gewalt wurden, frühzeitige Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, um ihnen vermeidbares emotionales Leid zu ersparen (Schlussfolgerung 29, Absatz 120).

Österreich wird seine Bemühungen hinsichtlich einer hochqualitativen Unterstützung für Kinder, die ZeugInnen von häuslicher Gewalt wurden, fortführen, um deren emotionale

Belastung so gering wie möglich zu halten. Die Vorgabe, welche Einrichtungen mit der Erfüllung der Bestimmungen gemäß Artikel 26 der Istanbul-Konvention beauftragt werden, wird jedoch abgelehnt. Die Konvention überlässt es den Vertragsparteien, in welcher Art und Weise sie den Schutz und die Unterstützung der Kinder, die Zeuginnen von Gewalt wurden, bestmöglich gewährleisten.

V. Materielles Recht

A. Zivilrecht

GREVIO lädt die österreichische Regierung ein, im Fall von Fehlverhalten oder Versäumnissen durch Staatsbedienstete den Einsatz von Disziplinarmaßnahmen nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz zu erwägen, um im Zusammenhang mit Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eine angemessene Vorgehensweise sicherzustellen (Schlussfolgerung 30, Absatz 127).

Entsprechende Regelungen sind bereits in Kraft.

Nach dem Amtshaftungsgesetz⁸ haften der Bund, die Länder, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Sozialversicherungsträger für Schäden, die die als ihre Organe handelnden Personen durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben.

Als rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten gilt auch eine Unterlassung, sofern das Organ zu einer Handlung verpflichtet war und die Erfüllung dieser Verpflichtung die Entstehung des Schadens verhindert hätte.

Im Fall eines rechtswidrigen, schuldhaften Verhaltens werden Disziplinarmaßnahmen gegen das Staatsorgan eingeleitet.

GREVIO lädt die österreichische Regierung ein, im Zuge von Strafverfahren häufiger Schadenersatz zuzuerkennen und sicherzustellen, dass alle Opfer der in der Istanbul-Konvention definierten Formen von Gewalt Anspruch auf Entschädigung haben (Schlussfolgerung 31, Absatz 132).

GREVIOs Kritik, dass ausländische Gewaltopfer zunächst auf Entschädigungsansprüche in ihren Heimatländern verwiesen würden und dies in der Praxis eine unüberwindbare Hürde

⁸ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_1949_20/ERV_1949_20.html

darstelle, berücksichtigt nicht, dass Opfer ein Recht auf Unterstützung haben, auch hinsichtlich Entschädigungsansprüchen. MigrantInnen, die Opfer von Menschenhandel wurden, haben ein Recht auf Unterstützung, selbst wenn sie sich nicht rechtmäßig in Österreich aufhalten.

Des Weiteren scheint hier ein Missverständnis bezüglich der derzeit geltenden Bestimmungen zu bestehen. Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG) sind auch möglich, wenn das Opfer auf sein Recht auf eine Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Täter im Zuge des Strafverfahrens verzichtet – denn dies ist nicht gleichbedeutend mit einem generellen Verzicht auf Schadenersatzansprüche (wie in § 8 Abs. 3 des Verbrechenopfergesetzes angeführt). Ein Ausschluss von den entsprechenden Hilfeleistungen nach dem VOG entsteht nur im zuletzt genannten Fall oder wenn tatsächlich vom Täter im vollem Umfang Schadenersatz erzielt werden konnte.

Aus diesem Grund weist Österreich die in Absatz 130 angeführte Kritik betreffend eines Mangels an Informationen über die Auswirkungen der Entscheidung des Opfers auf staatliche Hilfeleistungen zurück (da diese keine Konsequenzen hat), und hebt abermals die umfassenden Rechte der Opfer auf Information, wie dies in Kapitel 5.6 des Staatenberichts Österreichs an GREVIO betont wurde, hervor, einschließlich der Aufklärung über die Möglichkeiten der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen⁹ sowie der kostenlosen psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung¹⁰.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Zuge von Strafverfahren wird des Weiteren dadurch unterstützt, dass RichterInnen im Bedarfsfall Sachverständige beauftragen können, um den Schaden und Schmerzperioden ohne Kosten für das Opfer zu beurteilen. Deshalb wird auch die Anregung in Absatz 131, dass von der Möglichkeit der Zuerkennung von Schadenersatz im Zuge von Strafverfahren häufiger Gebrauch gemacht werden sollte, zurückgewiesen.

Angesichts der Tragweite von Artikel 31 der Istanbul-Konvention, empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung in Bezug auf Sorgerechtsentscheidungen dringend eine Intensivierung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Erfüllung der Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen von häuslicher Gewalt wurden (Schlussfolgerung 32, Absatz 138).

Neben dem dichten Netzwerk aus Hilfseinrichtungen für Kinder, die Opfer von Gewalt wurden, gab es umfassende Bemühungen zur Verbesserung der beruflichen Weiterbildung

⁹ § 10 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO).

¹⁰ § 70 Strafprozessordnung (StPO).

von MitarbeiterInnen der Familiengerichtshilfe. Zusätzlich zu einer umfassenden und berufsrelevanten jährlichen Fortbildung, gibt es weitere kurzfristige Programme, von denen viele die Themen Sorgerecht und häusliche Gewalt behandeln. Die Anzahl der berufsrelevanten externen Fortbildungen stieg von 50 im Jahr 2016 auf 140 im Jahr 2017.

Des Weiteren werden bundesweit hausinterne Fortbildungsprogramme angeboten, um eine einheitliche Umsetzung der Schulungsinhalte zu garantieren. Diese spezifischen Programme, von denen sich manche mit den Themen Sorgerecht sowie häusliche Gewalt befassen, wurden von der Bereichsleitung der Familiengerichtshilfe in Zusammenarbeit mit den betreffenden Abteilungen des Bundesministeriums für Justiz entwickelt.

Auch für FamilienrichterInnen gibt es spezielle Fortbildungsangebote zu den Themen Kindeswohl und häusliche Gewalt im Allgemeinen.

B. Strafrecht

GREVIO lädt die österreichische Regierung ein, eine strafrechtliche Bestimmung zu verfassen, die das in Artikel 36, Absatz 1c der Istanbul-Konvention beschriebene vorsätzliche Verhalten abdeckt (Schlussfolgerung 33, Absatz 143).

Laut GREVIO-Bericht gibt es Lücken in der Umsetzung von Artikel 36 der Istanbul-Konvention hinsichtlich der Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einvernehmlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person sowie bezüglich des Unterschieds zwischen sexuellen Handlungen gegen den Willen des Opfers und nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen.

Diese Ansicht wird nicht geteilt, da die österreichische Gesetzgebung die zuvor genannten „Lücken“ vollständig abdeckt. Siehe folgende Erklärung:

Die Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einvernehmlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person ist, abhängig von den Umständen, in den §§ 201 (Vergewaltigung), 202 (geschlechtliche Nötigung), 205a (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung) und 218 (sexuelle Belästigung) des österreichischen Strafgesetzbuchs (StGB) geregelt, in Kombination mit der allgemeinen Bestimmung des § 12 (Anstiftung oder Beihilfe).

Sexuelle Handlungen gegen den Willen des Opfers im Gegensatz zu nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen

Trotz der Tatsache, dass sich das österreichische Strafgesetzbuch auf sexuelle Handlungen gegen den Willen des Opfers bezieht, anstatt auf nicht einvernehmliche Handlungen, gab es bisher keinen dokumentierten Fall, der eine nicht einvernehmliche Handlung darstellte, die

jedoch nicht durch § 205a StGB abgedeckt wurde. Auch wenn das Gesetz eine nicht einvernehmliche Handlung voraussetzen würde, gäbe es in der Praxis keinen Unterschied, da die Absicht des Täters diese Tatsache ebenfalls umfassen müsste. Daher muss sich der Täter im Fall eines passiven Verhaltens des Opfers bewusst sein, dass dies kein stillschweigendes Einverständnis bedeutet, und dies muss sich in seiner Absicht widerspiegeln. Wenn dem Täter bewusst ist, dass die sexuelle Handlung nicht im Einvernehmen mit dem Opfer stattfindet, ist er sich auch dessen bewusst, dass er die sexuelle Handlung gegen den Willen des Opfers begeht.

GREVIO lädt die österreichische Regierung ein, den eigenständigen Straftatbestand der psychischen Gewalt zu schaffen, um gegen diese, in Artikel 33 der Konvention beschriebene, kriminelle Handlung in angemessenerer Weise vorgehen zu können (Schlussfolgerung 34, Absatz 145).

GREVIO deutet an, dass sich Österreich angesichts des fehlenden eigenständigen Straftatbestands der psychischen Gewalt nicht an Artikel 33 der Istanbul-Konvention hält. Diese Kritik wird aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Die Konvention verlangt den eigenständigen Straftatbestand der psychischen Gewalt nicht zwingend, jedoch müssen die Vertragsstaaten die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die vorsätzliche Beeinträchtigung der seelischen Unversehrtheit einer Person durch Nötigung oder Drohung unter Strafe gestellt wird.

Folgendes wird im Erläuternden Bericht der Konvention angeführt: *„Die Tragweite der Straftat wird auf vorsätzliches Verhalten beschränkt, das über verschiedene Mittel und Methoden die seelische Unversehrtheit einer Person schwerwiegend beeinträchtigt und ihr schadet. Im Übereinkommen wird nicht definiert, was eine schwerwiegende Beeinträchtigung ist. Damit ein Verhalten unter diese Bestimmung fällt, muss Zwang ausgeübt oder eine Bedrohung eingesetzt werden.“*

Diese Anforderung wird vom österreichischen Strafrecht erfüllt. Es gibt drei Bestimmungen, die beide Mittel nach Artikel 33 der Konvention abdecken: *„(schwere) Nötigung“*¹¹ sowie *„gefährliche Drohung“*¹². Diese Bestimmungen erfordern keine schwerwiegende Verletzung oder Beeinträchtigung der seelischen Unversehrtheit einer Person, sie beziehen sich lediglich auf die Nötigung einer Person mittels Gewaltanwendung oder gefährlicher Drohung¹³ sowie den Vorsatz das Opfer in Furcht und Unruhe zu versetzen¹⁴, unabhängig

¹¹ §§ 105, 106 Strafgesetzbuch (StGB).

¹² § 107 Strafgesetzbuch (StGB).

¹³ §§ 105, 106 Strafgesetzbuch (StGB).

¹⁴ § 107 Strafgesetzbuch (StGB).

davon, ob die seelische Unversehrtheit des Opfers in der jeweiligen Situation beeinträchtigt wurde oder nicht.

Die wesentlichen Bestimmungen, die alle Fälle psychischer Gewalt, die eine schwerwiegende Beeinträchtigung der seelischen Unversehrtheit einer Person zur Folge haben, abdecken – ohne die Voraussetzung des Einsatzes bestimmter Mittel wie Nötigung oder Drohung – sind die der Körperverletzung sowie der schweren Körperverletzung¹⁵.

Körperverletzung umfasst auch die Verursachung einer körperlichen oder psychischen Erkrankung oder eine Verschlimmerung derselben. Diese Umstände müssen aus medizinischer Sicht klinisch signifikant sein, was die Anforderung der Konvention hinsichtlich einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der seelischen Unversehrtheit einer Person erfüllt (da die Konvention ausdrücklich keine Definition des Wortes „schwerwiegend“ beinhaltet, ist es den Vertragsstaaten überlassen, diesen Begriff nach dem innerstaatlich geltenden Recht auszulegen).

Körperverletzung umfasst auch Fälle, in denen der Täter die Auslösung einer körperlichen oder psychischen Erkrankung (oder deren Verschlimmerung) beabsichtigt, diese durch sein Verhalten jedoch noch nicht ausgelöst hat. In diesen Fällen gelten die Voraussetzungen für eine Strafbarkeit des Versuchs¹⁶ als erfüllt, und die Person wird wegen versuchter Körperverletzung bestraft. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es bezüglich der Voraussetzung zum Vorliegen eines Vorsatzes nicht erforderlich ist, dass der Täter in der Absicht handelt, das Opfer zu schädigen. Eine Person handelt laut § 83 StGB bereits vorsätzlich, wenn sie sich des erheblichen Risikos eines gesundheitlichen Schadens, der dem Opfer durch die Handlung des Täters entstehen könnte, bewusst ist und sie dieses Risiko, angesichts der Umstände, billigend in Kauf nimmt¹⁷.

VI. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

A. Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 50)

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Beweiserhebung in Fällen von häuslicher Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung, Vergewaltigung und sexueller

¹⁵ Körperverletzung siehe § 83 StGB, schwere Körperverletzung siehe § 84 StGB.

¹⁶ § 15 Strafgesetzbuch (StGB).

¹⁷ Definition des Vorsatzes nach § 5 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB).

Gewalt zu verbessern, sodass die Abhängigkeit von der Aussage des Opfers vermindert wird (Schlussfolgerung 35a, Absatz 155).

Österreich möchte wie bereits während des Evaluierungsbesuchs von GREVIO erwähnt nochmals auf die Tatsache hinweisen, dass zusätzlich zur Aussage des Opfers in vielen Fällen entweder keine zusätzlichen Beweise verfügbar sind oder diese nicht ausreichen, um eine Verurteilung zu bewirken. Ungeachtet der wesentlichen Bedeutung der Aussage des Opfers in Fällen von häuslicher und sexueller Gewalt soll jedoch die Erhebung zusätzlicher Beweise weiterhin verbessert werden.

Weitere Details zu Maßnahmen hinsichtlich forensischer Beweise sind Kapitel 3.8 des Staatenberichts Österreichs an GREVIO zu entnehmen.

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die Maßnahmen zur Beurteilung des tatsächlichen Risikos einer erneuten Tatbegehung in Fällen von häuslicher Gewalt zu verstärken, sodass, falls erforderlich, ein angemessenerer Einsatz der Untersuchungshaft möglich ist (Schlussfolgerung 35b, Absatz 155).

Österreich erkennt an, dass die Einschätzung des tatsächlichen Risikos einer erneuten Tatbegehung in Fällen von häuslicher Gewalt weiter verbessert werden sollte, und möchte auf die folgenden Maßnahmen hinweisen:

Das Bundesinnenministerium für Inneres implementiert derzeit ein standardisiertes Instrument zur Risikobewertung, das bundesweit von den Exekutivbediensteten angewendet werden wird. Die jeweiligen Ergebnisse der Risikobewertung werden der verantwortlichen Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Außerdem analysiert das Justizministerium aktuell den kürzlich eingetretenen Fall, auf den in Absatz 154 und Fußnote 26 Bezug genommen wird (der sich am 15. Dezember 2016 ereignete, statt am 16. Dezember, wie angegeben) und den Einsatz von Untersuchungshaft. Des Weiteren führte ein Treffen von VertreterInnen der Gewaltschutzzentren, der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaft Wien sowie der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 20. April 2017 zu einem Übereinkommen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und der Kommunikation zwischen den Gewaltschutzzentren, der Polizei und der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf das Risiko einer erneuten Tatbegehung. Es soll sichergestellt werden, dass die Risikobewertung durch die Gewaltschutzzentren unverzügliche Berücksichtigung erfährt und auf Basis der von den Gewaltschutzzentren zur Verfügung gestellten Indikatoren versucht wird, zu einer einheitlichen Einschätzung der Risikofaktoren für eine erneute Tatbegehung zu gelangen. Ein Folgetreffen ist für Herbst 2017 geplant.

GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, sich stärker für einen sensiblen Umgang mit Opfern, die Vergewaltigungen und andere Formen von sexueller Gewalt anzeigen, einzusetzen. So zum Beispiel durch die Einrichtung von Vergewaltigungskrisenzentren oder Hilfseinrichtungen für von sexueller Gewalt Betroffene mit speziell ausgebildeten MitarbeiterInnen in allen neun Bundesländern (Schlussfolgerung 36, Absatz 157).

Österreich ist sich der großen Bedeutung eines sensiblen Umgangs mit Vergewaltigungsopfern und Opfern anderer Formen von sexueller Gewalt sowie der Notwendigkeit einer weiteren Verbesserung der umfassenden Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt bewusst.

In Bezug auf Absatz 156 und zur Vermeidung von Missverständnissen möchte Österreich auf die Tatsache hinweisen, dass besonders vulnerable Opfer darum ersuchen können, im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens durch eine Person desselben Geschlechts befragt zu werden, sofern Bedienstete desselben Geschlechts zur Verfügung stehen.¹⁸

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaften alle verfügbaren Maßnahmen ergreifen, um eine Strafverfolgung aller in der Istanbul-Konvention definierten Formen von Gewalt zu gewährleisten (Schlussfolgerung 37, Absatz 160).

Österreich anerkennt die Notwendigkeit, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Strafverfolgung aller in der Istanbul-Konvention definierten Formen von Gewalt zu gewährleisten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Anklage nur unter der Voraussetzung einer wahrscheinlichen Verurteilung stattfinden kann¹⁹, d. h. dass die Möglichkeit besteht, dass der Angeklagte mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % verurteilt wird. Wenn alle verfügbaren Beweise eine Verurteilung unwahrscheinlich erscheinen lassen, z. B. weil das Opfer nicht aussagen möchte, und auch weitere Ermittlungen keine ausreichenden Beweismittel ergeben, kann der Verdächtige von der Staatsanwaltschaft nicht angeklagt werden.

GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich auf, den Einsatz von diversionellen Maßnahmen in Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking zu beschränken (Schlussfolgerung 38, Absatz 162).

¹⁸ § 66a Abs. 2 Nr. 1 Strafprozessordnung (StPO).

¹⁹ § 210 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO).

Österreich lehnt die Schlussfolgerung zur Einführung von Beschränkungen des Einsatzes diversioneller Maßnahmen in Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking ab, da diese weder im Interesse der Opfer häuslicher Gewalt und Stalking noch verfassungskonform wären. Des Weiteren weist Österreich die starke Kritik an der Anwendung von diversionellen Maßnahmen in Fällen von häuslicher Gewalt zurück, da diese durch keinerlei Statistiken untermauert wird.

Das Wohl und die Sicherheit der Opfer werden im Rahmen von diversionellen Maßnahmen durch das folgende vielschichtige System aus zu erfüllenden Kriterien sichergestellt:

- Eine strafrechtliche Sanktion ist nicht erforderlich, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten.
- Eine strafrechtliche Sanktion ist nicht erforderlich, um andere Personen von strafbaren Handlungen abzuhalten.
- Die Schuld des Verdächtigen wird nach § 32 des Strafgesetzbuchs (StGB) nicht als schwer eingestuft – siehe auch Schlussfolgerung 47.
- Die strafbare Handlung verursachte nicht den Tod einer Person (ausgenommen fahrlässige Handlungen, z. B. Verursachung eines Verkehrsunfalls, der den Tod einer/eines nahen Angehörigen zur Folge hatte).
- Die strafbare Handlung ist nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht.
- Die strafbare Handlung ist keine Straftat gegen die sexuelle Integrität, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist.
- Die Interessen des Opfers müssen berücksichtigt und unterstützt werden.

Des Weiteren möchte Österreich auf eine von der Europäischen Union finanzierte Studie über „Restorative Justice in Fällen von häuslicher Gewalt“ aus dem Jahr 2015 hinweisen²⁰, in der die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Fällen von Partnergewalt in zahlreichen EU-Mitgliedsstaaten verglichen wird. Österreich wurde darin als Best-Practice-Beispiel erwähnt, da ein eigenständiger Lösungsansatz für Partnergewalt entwickelt wurde.

GREVIO lädt die österreichische Regierung ein, Daten über die Anzahl der diversionell erledigten Fälle von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, zu sammeln – aufgeschlüsselt nach Art der Maßnahmen (Schlussfolgerung 39, Absatz 164).

Weitere Details sind den Schlussfolgerungen 10a sowie 11a zu entnehmen.

²⁰ 2015: Restorative justice in cases of domestic violence. [Restorative Justice in Fällen von häuslicher Gewalt] Best practice examples between increasing mutual understanding and awareness of specific protection needs [Best-Practice-Beispiele zwischen einem besseren gegenseitigen Verständnis und der Berücksichtigung der spezifischen Schutzbedürfnisse] von Dr.in Birgitt Haller und Dr.in Veronika Hofinger (IRKS), <http://www.ikf.ac.at/projekte.htm>

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, dafür zu sorgen, dass in Fällen von Gewalt gegen Frauen die Strafverfolgung nicht durch einen außergerichtlichen Tatausgleich ersetzt wird (Schlussfolgerung 40, Absatz 168).

Österreich lehnt die Schlussfolgerung ab, da der außergerichtliche Tatausgleich selbst eine Maßnahme der Strafverfolgung²¹ ist und kein Ersatz, wie dies von GREVIO dargestellt wurde – und überdies die Interessen des Opfers in höchstmöglichem Ausmaß wahrt. Daher beurteilt Österreich das entsprechende Gesetz als vollständig konform mit Artikel 48 der Konvention. Des Weiteren muss angemerkt werden, dass zahlreiche (internationale) Publikationen die Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs unterstreichen²².

Angesichts der geltenden Bestimmungen möchte Österreich folgendes erklären: Die Anordnung eines außergerichtlichen Tatausgleichs ist für die Justizbehörden nicht verpflichtend und nur zulässig, wenn bestimmte Kriterien erfüllt werden (siehe Schlussfolgerung 38). Des Weiteren ist der außergerichtliche Tatausgleich auch für das Opfer nicht verpflichtend²³ und die Rechte und Interessen des Opfers müssen im Zuge aller diversionellen Maßnahmen gewahrt werden²⁴.

B. Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51)

GREVIO gab dazu keine Schlussfolgerungen ab.

C. Betretungsverbote und einstweilige Verfügungen (Artikel 52 und 53)

GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung sicherzustellen, dass einstweilige Verfügungen in Bezug auf alle Gewaltformen, einschließlich der Prävention von Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung, effektiv angewendet werden und dass vorherrschende Lücken im System der Betretungsverbote und einstweiligen Verfügungen geschlossen werden, insbesondere im Fall von Kindern und Stalking-Opfern (Schlussfolgerung 41, Absatz 179).

Österreich wird die Umsetzung der bereits bestehenden Schutzmaßnahmen - wie polizeiliche Betretungsverbote, zivilrechtliche einstweilige Verfügungen und strafrechtliche

²¹ § 204 Strafprozessordnung (StPO).

²² 2015: Restorative justice in cases of domestic violence. [Restorative Justice in Fällen von häuslicher Gewalt] Best practice examples between increasing mutual understanding and awareness of specific protection needs [Best-Practice-Beispiele zwischen einem besseren gegenseitigen Verständnis und der Berücksichtigung der spezifischen Schutzbedürfnisse] von Dr.in Birgitt Haller und Dr.in Veronika Hofinger (IRKS), <http://www.ikf.ac.at/projekte.htm>

²³ Siehe § 204 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO): „Das Opfer und sein Vertreter sind in Bemühungen um einen Tatausgleich einzubeziehen, soweit sie dazu bereit sind.“

²⁴ Siehe § 206 Strafprozessordnung (StPO): „Bei einem Vorgehen nach diesem Hauptstück sind stets die Interessen des Opfers, insbesondere jenes auf Wiedergutmachung zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern.“

Maßnahmen wie zum Beispiel Kontaktverbote - selbstverständlich weiterhin optimieren (siehe Schlussfolgerung 35b).

Des Weiteren gibt es auch Klärungsbedarf bezüglich der Absätze 175 und 176. Einstweilige Verfügungen erstrecken sich nicht automatisch auf die Kinder der gefährdeten Person (unabhängig deren Alters), obgleich ein Verbot die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu betreten auch für jene Kinder, die im selben Haushalt wie die gefährdete Person wohnen, wirksam ist. Ein Verbot, die gefährdete Person zu treffen oder zu kontaktieren, bezieht sich jedoch nur auf die betreffende Person und nicht auf deren Kinder (unabhängig ihres Alters).

Die Kinder- und Jugendhilfe kann eine einstweilige Verfügung zum „Schutz vor Gewalt in Wohnungen“²⁵ und zum „allgemeinen Schutz vor Gewalt“²⁶ und deren Durchsetzung beantragen, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter (die gefährdete Person) die entsprechenden Anträge nicht unverzüglich stellt.²⁷ Des Weiteren hat das Gericht, falls eine minderjährige Person beteiligt ist, die Kinder- und Jugendhilfe zu informieren, wenn es eine einstweilige Verfügung zum „Schutz vor Gewalt in Wohnungen“ erlässt oder ablehnt.²⁸

D. Prozessbegleitung für Opfer (Artikel 55, Absatz 2)

GREVIO lädt die österreichische Regierung ein, eine Änderung der gesetzlich festgelegten Anspruchsvoraussetzungen für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu erwägen und so sicherzustellen, dass alle Kinder, die direkt oder indirekt zu Opfern wurden, von dieser Möglichkeit profitieren können (Schlussfolgerung 42, Absatz 184).

Die Anspruchsvoraussetzungen für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung²⁹ enthalten keine Altersbeschränkung. Des Weiteren haben Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität unter 14 Jahren in jedem Fall Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung³⁰ (d. h. ohne einen spezifischen Bedarf für diese Art von Prozessbegleitung nachweisen zu müssen; juristische Prozessbegleitung ist nicht ausgenommen, sondern möglich, falls Bedarf besteht).

Kinder, die Zeuginnen einer Straftat wurden und keinen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung haben, haben weitreichende Rechte hinsichtlich der Wahrung ihres Wohls und der Gewährung von Unterstützung. Diese umfassen z. B. das Recht, von

²⁵ § 382b Exekutionsordnung (EO).

²⁶ § 382e Exekutionsordnung (EO).

²⁷ § 211 Abs. 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

²⁸ § 382c Abs. 3 Exekutionsordnung (EO).

²⁹ § 66 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO).

³⁰ § 66 Abs. 2 S. 2 Strafprozessordnung (StPO).

einer Vertrauensperson begleitet zu werden³¹, das Recht auf Aussagebefreiung³² sowie das Recht auf Beantragung einer kontradiktorischen Vernehmung³³ (siehe Kapitel 5.6 des Staatenberichts Österreichs an GREVIO).

E. Schutzmaßnahmen im Zuge von Ermittlungen und Gerichtsverfahren (Artikel 56)

GREVIO lädt die österreichische Regierung ein, die Sicherheit der Opfer als oberste Priorität zu betrachten. Dazu müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, die dem Täter weniger Möglichkeiten geben, auf das Opfer zu treffen und es eventuell im Rahmen einer Gerichtsverhandlung einzuschüchtern (Schlussfolgerung 43, Absatz 187).

Abgesehen von der Anwendung der Strafprozessordnung, die spezifische Maßnahmen zur Vermeidung einer direkten Konfrontation des Opfers mit dem Täter (z. B. kontradiktorische Vernehmung, siehe Kapitel 5.6 des Staatenberichts Österreichs) vorsieht, wird hier vor allem ein organisatorisches Problem gesehen (z. B. klare Vorgaben für Täter und Opfer, um ein Zusammentreffen im Zuge der jeweiligen Vorladung zu vermeiden). Weiters wurden im Zuge von Umbaumaßnahmen Bemühungen unternommen, hier auch strukturelle Verbesserungen umzusetzen.

VII. Migration und Asyl

A. Migration (Artikel 59)

GREVIO lädt die österreichische Regierung ein, die Bestimmungen und Kriterien für den Erhalt eines eigenen Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz für Unterhalt beziehende EhepartnerInnen anzugleichen und jegliche Unterschiede, die mit der Nationalität des Unterhalt leistenden und misshandelnden Ehepartners zusammenhängen, zu beseitigen (Schlussfolgerung 44, Absatz 194).

Hier scheinen einige Missverständnisse bezüglich der geltenden Bestimmungen sowie der zugrunde liegenden Argumentation zu bestehen, die Österreich gerne aufklären möchte: Wie

³¹ § 160 Strafprozessordnung (StPO).

³² § 156 Strafprozessordnung (StPO)

³³ § 165 Strafprozessordnung (StPO).

von GREVIO angemerkt, sind sich die Bestimmungen bezüglich der eigenständigen Aufenthaltsrechte von Gewaltopfern in der Wortwahl sehr ähnlich. Die Unterschiede in der Formulierung sind auf das EU-Recht sowie dessen Umsetzung auf nationaler Ebene zurückzuführen. Nichtsdestotrotz liegt bei allen Opfern von Partnergewalt und Zwangsheirat eine besondere Härte vor, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und Nationalität.

Im Fall der Auflösung einer Familie wird auf die normalerweise geltenden Kriterien für eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis, wie u. a. der Nachweis einer Krankenversicherung oder ausreichender Existenzmittel, bei Drittstaatsangehörigen unter denselben Bedingungen verzichtet wie bei EWR-StaatsbürgerInnen und deren drittstaatsangehörigen PartnerInnen (siehe § 27 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz).

Betreffend der in Absatz 191 erwähnten unterschiedlichen Bestimmungen bezüglich der zeitlichen Fristen wird die folgende nähere Erläuterung abgegeben: Nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz muss das Opfer von Partnergewalt die Behörden unverzüglich informieren, was laut Rechtsprechung bedeutet, dass die Bekanntgabe ohne unnötige Verzögerung, spätestens innerhalb eines Monats, erfolgen muss. Diese Frist wird jedoch in beiden Fällen (EWR-StaatsbürgerInnen und deren PartnerInnen sowie PartnerInnen von Drittstaatsangehörigen und ÖsterreicherInnen) nicht rigoros angewendet. Die Behörde muss die spezifischen Umstände in den einzelnen Fällen berücksichtigen, wenn sie darüber entscheidet, ob die Information ohne unnötige Verzögerung übermittelt wurde oder nicht.

§ 57 des Asylgesetzes gilt für Opfer, die Drittstaatsangehörige sind, unabhängig von der Nationalität des misshandelnden Partners.

B. Asylanträge aufgrund des Geschlechts (Artikel 60)

GREVIO begrüßt das hochentwickelte und effiziente System der Aufnahme und Verarbeitung der Anträge von AsylwerberInnen in Österreich. Nichtsdestotrotz lädt sie die österreichische Regierung ein, sicherzustellen, dass alle als Asylwerberinnen ankommenden Frauen die Möglichkeit haben, einzeln befragt zu werden und dass alle in diesen Prozess involvierten Personen (ReferentInnen, DolmetscherInnen, RechtsanwältInnen) entsprechende Schulungen bezüglich geschlechtsspezifischer Verfolgung und Gewalt erhalten (Schlussfolgerung 45, Absatz 212).

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wird die Anregung zur Sicherstellung der Möglichkeit, dass alle Frauen bei der Stellung ihres Asylantrags separat befragt werden, in angemessener Weise berücksichtigen und entsprechende Schulungen für das beteiligte Fachpersonal veranlassen. Nichtsdestotrotz müssen die begrenzten finanziellen und

organisatorischen Ressourcen berücksichtigt werden, da die Anzahl der Asylanträge seit 2015 stark angestiegen ist.

Des Weiteren möchte Österreich auf die speziellen Fortbildungen und Seminare für RechtsanwältInnen bezüglich Asylverfahren, der Rechte von AsylwerberInnen und den damit in Zusammenhang stehenden Bedürfnissen der hilfeschenden Personen hinweisen, die sowohl von der österreichischen *Anwaltsakademie* als auch von anderen Weiterbildungsinstitutionen angeboten werden. Infolgedessen gibt es bereits zahlreiche RechtsanwältInnen, die auf diesem sensiblen Gebiet spezialisiert sind.